

# BGer 5A 647/2015 vom 26. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_647\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_647_2015)

FR: TF 5A 647/2015 du 26 août 2015

IT: TF 5A 647/2015 del 26 agosto 2015

## Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 26.08.2015 5A 647/2015 (5A\_647/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 26.08.2015 5A 647/2015 (5A\_647/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 26.08.2015 5A 647/2015 (5A\_647/2015)

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_647/2015  
Urteil vom 26. August 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Betreibungsamt Seeland. Gegenstand Pfändungsankündigung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. August 2015 des Obergerichts des Kantons Bern (Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. August 2015 des Obergerichts des Kantons Bern, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegeneine Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes Seeland nicht eingetreten ist, in das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer behaupte in seiner Eingabe an das Obergericht keine Rechts- oder Ermessensfehler von Betreibungs- und Konkursbehörden, sondern bestreite den Bestand der Betreibungsforderung, für materiellrechtliche Einwendungen stehe jedoch dem Beschwerdeführer die gerichtliche Klage nach Art. 85 und 85a SchKG offen, auch über die vom Beschwerdeführer beantragte Verlängerung des mit der Steuerverwaltung vereinbarten Ratenzahlungsabkommens habe die Aufsichtsbehörde nicht zu entscheiden, auf die Beschwerde sei somit (mangels zulässiger Rügen bzw. wegen unzureichender Begründung) nicht einzutreten, das Gesuch um aufschiebende Wirkung werde gegenstandslos, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E.

3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, die bereits vom Obergericht widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht anhand der Erwägungen des Obergerichts nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 12. August 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Seeland und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. August 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.